

Pauly & Partner | Kurt-Schumacher-Straße 16 | D-53113 Bonn

Landgericht Braunschweig 9. Zivilkammer - 9 O 319/10 *039* -Münzstraße 17 38100 Braunschweig

Vorab per Telefax Telefax-Nummer:

0531-4882351

Anzahl der Seiten:

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie nicht alle Seiten des Telefaxes erhalten haben!

In dem Rechtsstreit

der Forest Stewardship Council AC

./.

den unter der Firma Eurobinia handelnden eingetragenen Kaufmann Herrn Gerrit Harms

Az.: 9 O 319/10 *039*

beantragt die Klägerin,

Kopie

26. Okt. 2010

Dr. Stephan Pauly Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans-Walter Theiss Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Stephan Osnabrügge Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Julia Jankowski, LL.M. Rechtsanwältin Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Stefan Drewes Rechtsanwalt

Johanna Gabriele Turba Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

Andreas Höffken Rechtsanwalt

13. Okt. 2010

so-ro 371/09

Tel.: 0228 - 6 20 90 30

Fax: 0228 - 6 20 90 93

osnabrügge@paulypartner.de



den Tatbestand des Urteils vom 24.09.2010, 9 O 319/10 dahingehend zu berichtigen, dass es sich bei der Wort/Bildmarke der Klägerin 002974905 "FSC" um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG handelt,

hilfsweise,

dass es sich bei der Wort/Bildmarke der Klägerin 002974905 "FSC" nach deren Behauptung um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG handelt.

Begründung:

1. Hauptantrag:

Der Tatbestand des Urteils hat gemäß § 113 Abs. 2 ZPO den wesentlichen Inhalt des Parteivorbringens knapp darzustellen. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte des Parteivorbringens zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat insgesamt dreimal, nämlich im Rahmen ihres Schriftsatzes vom 10.06.2010, dort Seite 16, im Schriftsatz vom 10.06.2010, dort Seite 21 (mit ausdrücklicher Zwischenüberschrift) sowie im Schriftsatz vom 27.08.2010, dort Seite 8, darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Tatbestand näher bezeichneten Wort/Bildmarke der Klägerin um eine bekannte Marke im Sinne § 14 MarkenG handelt. Dieser Vortrag ist von Beklagtenseite unbestritten geblieben.

Die Frage der Bekanntheit einer Marke ist aufgrund der herabgesetzten Bedeutung einer Markenverletzung nach der Rechtsprechung des EUGH relevant (vgl. EUGH GRUR 2004, 58, 60 – Adidas/Fitnessworld; EUGH GRUR 2008, 503, 505 – Adidas/Marca Mode) und hier auch entscheidungserheblich.

Da der Vortrag unwidersprochen geblieben ist, bedurfte es keiner weiteren Substantiierung zur Frage der Bekanntheit der Marke. Gemäß § 138 Abs. 3 ZPO ist die Bekanntheit der Marke damit als zugestanden anzusehen. Die fragliche Tatsache ist daher in den unstreitigen Teil des Tatbestandes aufzunehmen, wo sie bislang fehlt.



2. Hilfsantrag

Sollte das Gericht irgendeine Äußerung des Beklagten dahingehend auslegen, dass er die Bekanntheit der Marke bestreitet, so wäre diese Tatsache jedoch zumindest in den streitigen Teil des Tatbestandes aufzunehmen.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

gez. Dr. Osnabrügge

Dr. Osnabrügge Rechtsanwalt